

Vorschlag für ein Wehrhafte Demokratie-Gesetz

Der politischen Bildungsarbeit des Bundes und den politischen Stiftungen eine gesetzliche Grundlage geben!

Mit einem Wehrhafte Demokratie-Gesetz soll die politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung der Bundeszentrale für politische Bildung, die politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung der parteinahen Stiftungen der demokratischen politischen Grundströmungen im In- und Ausland (politische Stiftungen), die Förderung der politischen Bildungsarbeit und Demokratieerziehung einschließlich der Extremismusprävention durch die Zivilgesellschaft (Demokratiefördergesetz) auf eine einheitliche gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung haben einen demokratiepolitischen Kampfauftrag. Sie sollen die Fundamente erneuern und verbreitern, auf denen der Staat beruht und die er voraussetzt, wobei er sie als solche nicht selbst garantieren kann. Eine „Wehrhafte Demokratie“ muss es nicht hinnehmen, wenn die Grundprinzipien der Verfassung mit ihren eigenen Mitteln verächtlich gemacht und untergraben werden.

Die folgenden Eckpunkte definieren die politische Bildungsarbeit als Demokratieerziehung, die die grundlegenden Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Gesellschaft verankern und stärken soll.

1. Die Bundeszentrale für politische Bildung erhält eine gesetzliche Grundlage.
2. Die politischen Stiftungen werden gesetzlich definiert. Sie werden in ein Stiftungsregister aufgenommen, wenn sie die politische Bildungsarbeit im Sinne einer gemeinsamen demokratischen politischen Grundströmung leisten, die grundsätzlich dauerhaft durch eine Partei in Fraktionsstärke im Bundestag vertreten ist. Die Eintragung ins Stiftungsregister ist Voraussetzung für eine entsprechende Förderung aus dem Bundeshaushalt.

Die politische Stiftung einer nicht dauerhaften oder nicht demokratischen politischen Grundströmung ist von der Aufnahme in das Stiftungsregister und der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen. Die Eckpunkte beschreiben die Mechanismen zur Aufnahme und Löschung von Stiftungen aus dem Stiftungsregister.

Die politische Bildungsarbeit der politischen Stiftungen geschieht in geistiger Offenheit, unter Wahrung der Pluralität innerhalb der politischen Grundströmungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung aktiv bejahen.

Die Eingriffsbefugnis beim Ausschluss verfassungsfeindlicher Stiftungen gründet auf dem Verfassungsprinzip der „Wehrhaften Demokratie“ und der Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Stiftungsfinanzierung ist nicht Teil der Parteienfinanzierung. Daher ist hier nur das Willkürverbot zu beachten. Es wäre paradox, würde der Staat mit der politischen Bildungsarbeit, die die FDGO gesellschaftlich stärken soll, Träger beauftragen, die die FDGO ablehnen oder sich zumindest indifferent zu ihr verhalten.

3. Mit einem Demokratiefördergesetz wird die politische Bildungsarbeit zivilgesellschaftlicher Akteure auf eine nachhaltige Grundlage gestellt.